



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Stichprobe zur FuWO

Die IK-Bau NRW hat im Januar die Mitglieder ermittelt, die aufgrund einer Stichprobe per Zufalls-generator hinsichtlich der Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht anzusprechen sind. Von allen Ingenieurinnen und Ingenieuren, die bereits 2005 und 2006 Mitglieder waren, werden in Kürze 935 Personen angeschrieben und über ihre zurückliegenden Fortbildungsaktivitäten befragt. Informationen über den Umfang der nachzuweisenden Fortbildungspflicht sind der Fortbildungsordnung zu entnehmen, die auf der Kammerhomepage unter „Fort- und Weiterbildung“ zu finden ist. Dort kann auch jedes Mitglied in einer Art „Kontoauszug“ erkennen, an welchen Veranstaltungen der Ingenieurakademie West e.V. es teilgenommen oder welche anderen anerkannten Veranstaltungen es bereits der Kammer angezeigt hat.

■ INTERN

Als Serviceleistung wird die Kammer die Namen der Mitglieder veröffentlichen, die am Lehrgang „Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076“ teilgenommen haben. Seite 2

■ AKTUELLES

In geschäftlichen E-Mails sind seit Jahresbeginn Pflichtangaben erforderlich, sonst drohen Zwangsgelder. Seite 5

■ RECHTSFALL

Eine Beauftragung, bei der die Leistungsphase 1 vertraglich ausgeschlossen ist, stellt keine unzulässige HOAI-Mindestsatzunterschreitung dar. Seite 6

VERKEHRSPLANUNG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

IK-Bau startet das Projekt „Kinderwege in der Stadt“

Nachwuchsförderung ist ein Leitgedanke der Ingenieurkammer-Bau NRW zur Förderung der Baukultur im Land. Davon zeugen zahlreiche Projekte mit Jugendlichen wie „Türme für Pisa“ oder die Brückenbau-Wettbewerbe „Leonardo-Brücke“. Mit ihrem neuesten Vorhaben geht die Kammer noch einen Schritt weiter: Bei dem Projekt „Kinderwege in der Stadt“ werden Jungen und Mädchen aktiv in die Verkehrsplanung einbezogen. Das Projekt hat auch NRW-Bauminister Oliver Wittke überzeugt: Er hat die Schirmherrschaft übernommen und wird zeitweise selbst dabei sein.

„Mit Kindern und für Kinder“ lautet das Motto des aktuellen Projekts, das den Nachwuchs im Alter von 5 bis 14 Jahren aktiv in die Verkehrsplanung einbezieht und das Interesse an ingenieurbezogenen Berufen wecken will. Kooperationspartner für das Projekt sind das Kinmderbüro und das Tiefbauamt der Stadt Essen, die in ihrem Masterplan das Ziel der kinderfreundlichen Großstadt verankert hat. Mit im Boot ist auch Prof. Dr.-Ing. Jörg Schönharting mit Studierenden der Universität Duisburg-Essen, die bei der Betreuung der Kinder intensiv dabei sein werden.

Planungsobjekt Frankenstraße

„Fünf Gruppen aus Kindergärten, Grundschulen, weiterführenden Schulen und Jugendtreffs werden erste planerische Erfahrungen beim Umbau eines Teilstücks der Frankenstraße in Essen-Rellinghausen machen“, erläutert Diplom-Geografin Andrea Wilbertz, Leiterin des Referats Marketing - Kommunikation. Die Frankenstraße ist eine Hauptverkehrsader, die täglich von mehr als 15.000 Autos und Lkw sowie dem öffentlichen Personennahverkehr genutzt wird. Gleichzeitig liegen Schulen, Kindergärten und ein Jugendheim im direk-

ten Einzugsbereich der Frankenstraße. Es gilt also, viele unterschiedliche Interessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

Vor allem die älteren Jugendlichen sollen die dortige Verkehrssituation aus ihrer Sicht analysieren und gemeinsam mit Ingenieuren der Verkehrs- und Stadtplanung einen Vorschlag für die neue Gestaltung - vor allem aus technischer Sicht - erarbeiten. Diese Planungen wird das Tiefbauamt der Stadt Essen, das aktiv an der Kinderaktion beteiligt ist, als Vorlage für eine endgültige Planung nehmen. Eingebunden sind auch die zuständigen politischen Ausschüsse der Stadt.

Starttermin 28. März

Und so sollen die „Kinderwege“ geplant werden. Für den 28. März ist ein erster Informationstag angesetzt, bei dem die Kinder und Jugendlichen in drei Altersgruppen aufgeteilt werden: Kindergartenkinder, Grundschüler sowie Elf- bis 14-Jährige. Sie werden altersgemäß über die Aufgabenstellung, die Planungsvorgaben und Beispiele aus anderen Städten und Ländern informiert.

Fortsetzung auf Seite 3

Sven Kersten feiert Jubiläum

Zum zehnjährigen Dienstjubiläum im Ingenieurreferat kann die Kammer im März Dipl.-Ing. (FH) Sven Kersten gratulieren. Für viele Kammermitglieder ist er einer der ersten Ansprechpartner, wenn es um Qualifikationen, die man über die Kammer erlangen kann, oder um fachliche Fragen geht. Er betreut die Anerkennungsverfahren der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes sowie für Erd- und Grundbau. Außerdem ist der Ingenieur Ansprechpartner für fachlich-inhaltliche Fragen von staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz – sowohl im Anerkennungsverfahren als auch im Zuge der beruflichen Tätigkeit. Intensiv widmet sich Sven Kersten dem Themenkomplex Umwelt und Energie, sowohl im Bereich der Gebäudeenergieberatung, des Bauens im Bestand, der Thematik Hochwasserschutz als auch, wenn es darum geht, die Novellierung von Verordnungen in



Dipl.-Ing. (FH) Sven Kersten

diesem Bereich zu begleiten. Vielen Mitgliedern ist er ein kompetenter und hilfsbereiter Gesprächspartner. Innerhalb der Geschäftsstelle betreut er seit vielen Jahren die EDV. Die Geschäftsführung der Kammer dankt ihm für das bisherige Engagement und die große Unterstützung der Kammermitglieder und der Geschäftsstelle.

Bildungsschecks müssen bei der Seminaranmeldung vorliegen

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen die Ingenieurakademie West Bildungsschecks zurückweisen muss, wenn bereits zeitlich vorab eine Anmeldung zu einem Seminar erfolgte. Da offensichtlich auch einige Stellen, die Bildungsschecks ausstellen, falsch beraten, leisten die Mitarbeiterinnen der Akademie immer häufiger Aufklärungsarbeit – leider oftmals verbunden mit einer Enttäuschung auf Seiten der Kammermitglieder.

Die Förderrichtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW sind jedoch eindeutig: Die Erstattung von Bildungsschecks durch die Bewilligungsbehörde ist unter anderem ausgeschlossen, wenn „... bereits vor Aus-

stellung des Bildungsschecks eine Kursbuchung und/oder eine Anzahlung bei Ihnen (Weiterbildungsanbieter) vorgenommen wurde...“ (Information für Weiterbildungsanbieter, Stand 20. Dezember 2006).

Die Ingenieurakademie West ist daher angewiesen, dass Seminare nur dann im Rahmen des Bildungsscheckverfahrens abgerechnet werden können, wenn der Bildungsscheck (im Original) gleichzeitig mit der verbindlichen Anmeldung vorliegt. Die Kammermitglieder werden gebeten, für die rechtzeitige Beschaffung eines Schecks Sorge zu tragen. Genauere Informationen über das Bildungsscheckverfahren sind erhältlich unter www.versorgungsverwaltung.nrw.de.

Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW hat im Januar und Februar 2007 in allen fünf Regierungsbezirken gemeinsam mit den Bauaufsichtsbehörden Dienstbesprechungen durchgeführt. Wie auch in den vorangegangenen Jahren wurde wiederum eine Vielzahl verschiedenster Themen besprochen, die zum täglichen Geschäft der Bauaufsichtsbehörden zählen. Erörtert wurden sehr ausführlich die aktuellen Änderungen zu § 6 (Abstandflächen) und § 73 BauO NRW (Abweichungen); hierzu hat das MBV NRW einen Ausführungserlass angekündigt. Weiterhin wurde über Ergebnisse einer Arbeitsgruppe informiert, die sich mit der Auslegung von § 55 BauO NRW (Barrierefreiheit) befasst hat. Auch hierzu hat das MBV eine Auslegung angekündigt. In allen fünf Regierungsbezirken wurden abschließend der Umgang der Bauzustandsbesichtigung im Zusammenhang mit Brandschutzkonzepten erörtert. Die IK-Bau NRW, die regelmäßig an den Dienstbesprechungen teilnimmt, veröffentlicht alle Niederschriften unter www.ikbaunrw.de im geschützten Mitgliederbereich, um auch den Kammermitgliedern Gelegenheit zu geben, sich über aktuelle Fragen zu informieren.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Tel. 0211-13067-0
Fax 0211-13067-150
www.ikbaunrw.de

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Frank M. Vollmer, Haan

Bildnachweis

Archiv (S. 2)
Edda-Maria Mair (S. 3 bis 5)



Auftaktveranstaltung: Kammerpräsident Peter Dübbert, Simone Raskob, Geschäftsbereichsvorstand Umwelt und Bauen der Stadt Essen, und Thomas Kufen (rechts), Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses der Stadt Essen

„Kinderwege in der Stadt“

Fortsetzung von Seite 1

Anschließend haben sie Gelegenheit, mit ihren Erzieherinnen bzw. Lehrerinnen und Lehrern sich vor Ort über die Verkehrssituation zu informieren und Ideen, Anregungen und Einwände zu sammeln. Nach Möglichkeit werden sie bei den Rundgängen von Ingenieurinnen und Ingenieuren begleitet.

Die jüngeren Teilnehmer sollen sich anschließend kreativ mit der Thematik auseinandersetzen: Sie können malen, basteln oder eine Geschichte schreiben und diese präsentieren. Die „Großen“ gehen einen Schritt weiter. Sie treffen sich am 9. Mai zu einem Workshop, diskutieren ihre unterschiedlichen Ansätze mit den Profis, wägen ab und verfeinern ihre Vorschläge unter Anleitung der Ingenieurinnen und Ingenieure zu möglichst kreativen, aber auch technisch und organisatorisch machbaren Konzepten.

Kammerpräsident Peter Dübbert verfolgt das Projekt mit Spannung: „Wir betreten hiermit wirklich Neuland. Unsere bisherigen Projekte waren eher spielerisch angelegt, jetzt aber sollen Jugendliche nachhaltig arbeiten – mit Folgen

für die Verkehrsplanung. Ich freue mich schon auf die Ergebnisse.“

Die Begeisterung der Kammer für die „Kinderwege“ hat auch die Kooperationspartner in Essen angesteckt. Schon in der Auftaktveranstaltung, an der neben Vertretern der Kammer Repräsentanten aus Politik und Verwaltung der Stadt Essen, der Verkehrsbetriebe, der Universität Duisburg-Essen und der Polizei teilnahmen, sprang der Funke über.

Nach Beendigung des Pilotprojekts „Kinderwege in der Stadt“ soll ein Leitfaden erstellt werden, mit dessen Hilfe auch andere interessierte Städte ihren Nachwuchs stärker in die Verkehrsplanung einbeziehen können.

Und so sieht der Zeitplan aus: 28. März: erster Infotag, 29. März bis 8. Mai: „Forschephase“, 9. Mai: Planungsworkshop für die Acht- bis 14-Jährigen (Ministerbeteiligung angefragt), Ende Mai/Anfang Juni: Präsentation der Ergebnisse, Spätsommer: Planungsbeschluss der Stadt Essen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen soll noch in diesem Jahr begonnen werden.

„Lebendige Stadt“: Stiftungspreis 2007

Die gemeinnützige Stiftung „Lebendige Stadt“ ruft alle Städte, Kommunen, Studenten, Entwickler, Ingenieure, Architekten, Stadtplaner und Investoren auf, sich um den Stiftungspreis 2007 zu bewerben. Preiswürdig sind realisierte Projekte, Anlagen oder Konzepte, die sich durch eine innovative Gestaltung oder Betriebsform auszeichnen und auch unter ökologischen Gesichtspunkten Vorbildcharakter haben. Dem Grundgedanken der Stiftung folgend, Best-Practice-Beispiele zu fördern, die für andere Kommunen auch Vorbild sein können, kommt kostengünstigen Lösungen für Realisierung und Betrieb eine besondere Bedeutung zu. Insgesamt wird eine Preissumme von 15.000 Euro ausgesetzt. Einsendeschluss für die Bewerbungsunterlagen ist der 31. Juli 2007. Die Jury entscheidet im Herbst 2007. Bewerbungsformulare und Informationen über die näheren Bestimmungen der Auslobung gibt es unter www.lebendige-stadt.de, per E-Mail stiftungspreis@lebendige-stadt.de oder bei der Stiftung „Lebendige Stadt“, Saseler Damm 39, 22395 Hamburg, Tel. 040-60876162, Fax 040-60876187.

Heike Rüttschilling verstärkt Geschäftsstelle

Seit Mitte Februar ist Heike Rüttschilling im Ingenieurreferat eingesetzt. Ihre Aufgabe ist es, Anträge über die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zu bearbeiten sowie Mitglieder über die Fortbildungsverpflichtung zu informieren und bei der Kontrolle der Einhaltung dieser Berufspflicht zu unterstützen.



Heike Rüttschilling

Die Geschäftsführung der Ingenieurkammer-Bau wünscht ihr einen guten Start für ihre neue berufliche Aufgabe.

Heike Rüttschilling war viele Jahre in einem Architekturbüro tätig und kennt daher aus der Praxis viele Themen, die auch die Mitglieder der IK-Bau NRW fachlich be-

schäftigen. Die Geschäftsführung der Ingenieurkammer-Bau wünscht ihr einen guten Start für ihre neue berufliche Aufgabe.

27.000 EURO PREISGELD / ANMELDEFRIST ENDET AM 1. APRIL

KfW Förderbank zeichnet vorbildhafte Projekte aus

Die KfW Förderbank schreibt zum fünften Mal den KfW-Award „Europäisch Leben - Europäisch Wohnen“ aus. Der mit insgesamt 27.000 Euro dotierte Preis steht in diesem Jahr unter dem Motto „Die Wiederentdeckung der Stadt - urbanes Wohnen in den eigenen vier Wänden“. Bewerben können sich Haus- oder Wohnungsbesitzer, die sich in den letzten fünf Jahren bewusst für das Leben in der Stadt entschieden und durch den Neubau, den Umbau oder die Sanierung ihrer Immobilie gleichzeitig einen Beitrag zur Aufwertung ihres Stadtviertels geleistet haben.

„Private Investitionen in die qualitative Aufwertung der Innenstädte sind vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wünschenswert und notwendig“, meint Ingrid Matthäus-Maier, Sprecherin des Vorstands der KfW Bankengruppe. Trotz des erhöhten

Handlungsbedarfs hätten gravierende finanzielle Engpässe in vielen Kommunalhaushalten seit Mitte der 90er Jahre zu einem Rückgang der kommunalen Investitionen um ein Drittel geführt. „Aus diesem Grund benötigen wir ein verstärktes Engagement im Bereich der Stadtentwicklung“, so Matthäus-Maier.

Für den diesjährigen KfW-Award werden innovative, soziale und ökologische Wohnbeispiele gesucht, bei denen die Bauherren die „neue Lust auf die Stadt“ im Rahmen einer guten Kosten-Nutzen-Relation umgesetzt haben. Eingereicht werden können Projekte wie zum Beispiel die Sanierung einer Stadtvilla oder eines schmalen Stadthauses, die Bebauung brachliegender Flächen oder die Umgestaltung bisher industriell genutzter Gebäude zu einem Wohnobjekt. Mit diesem Jahresthema trägt der KfW-Award der Entwicklung Rechnung, dass zunehmend mehr Menschen die Stadtzentren als Wohnraum neu entdecken.

Die Anmeldefrist für den Wettbewerb läuft noch bis zum 1. April 2007, die Ausschreibungsunterlagen können unter www.kfw-foerderbank.de herunter geladen werden. Die Jury unter dem Vorsitz von Prof. Hans Kollhoff besteht aus Vertretern der Bau- und Wohnwirtschaft, Architekten, Sozialwissenschaftlern sowie Medien- und KfW-Vertretern. Das Nachrichtenmagazin FOCUS und das ZDF-Wirtschaftsmagazin WISO unterstützen die KfW als Medienpartner. Die Preisverleihung findet am 21. Juni 2007 in Berlin statt.

Die KfW ist einer der größten Förderer von privatem Wohneigentum. Mit dem KfW-Wohneigentumsprogramm verwirklichten mehr als 820.000 Bauherren und Käufer den Traum von den eigenen vier Wänden. Außerdem fördert die KfW das ganze Spektrum von Modernisierungs- und Energiesparinvestitionen.

Wichtiger Hinweis

Bundesweites Ingenieurregister für alle Kammermitglieder

Die Bundesingenieurkammer hat bekanntlich den Aufbau eines bundesweiten Ingenieurregisters beschlossen. Zielsetzung des Registers ist die Erleichterung einer länderübergreifenden Tätigkeit der Ingenieure, Qualitätssicherung sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen der EU.

In einer ersten Stufe sollen in das Register folgende Daten aus den Länderkammern aufgenommen werden: Name des Mitglieds, Vorname, Akademische Grade, Ingenieurkammer, Mitglied seit ..., Beratender Ingenieur/in seit ..., Anschrift.

Die in dem Register enthaltenen Angaben sollen veröffentlicht und im Internet sowie auf Datenträgern oder in gedruckter Form allen Interessenten zur Verfügung gestellt werden.

Jedes Mitglied kann einer Veröffentlichung seiner Daten in dem bundesweiten Register jederzeit für die Zukunft widersprechen. Andernfalls geht die Kammer davon aus, dass einer Veröffentlichung zugestimmt wird.

Nach dem jetzigen Stand der Planungen ist es vorgesehen, im 2. Quartal 2007 online zu gehen.

Thomas Bell jetzt staatlich anerkannt als Brandschutz-Sachverständiger

In festlichem Rahmen hat Präsident Peter Dübbert mit dem Kammermitglied Dipl.-Ing. Thomas Bell aus Köln einen weiteren staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutz anerkannt. Der Präsident stellte einmal mehr mit großer Zufriedenheit fest, dass das sehr anspruchsvolle Anerkennungsverfahren großen Zuspruch finde. Für Fragen zur staatlichen Anerkennung als Sachverständiger steht Dipl.-Ing. (FH) Sven Kersten unter der Telefonnummer 0211-13067-120 oder per E-Mail (kersten@ikbaunrw.de) zur Verfügung.



Thomas Bell

SEIT JAHRESBEGINN 2007

Geschäftliche E-Mails erfordern Pflichtangaben

Seit Jahresbeginn müssen geschäftliche E-Mails und Faxe von Kaufleuten die gleichen Angaben enthalten wie Geschäftsbriefe. Durch das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)“ wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2007 diese Pflicht auf alle Formen von Geschäftsbriefen erweitert. Die Neuregelung betrifft etwa § 37a Handelsgesetzbuch, § 35a GmbHG und § 80 AktG. Diese Regelungen enthielten bislang bereits Vorschriften für Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen (wie beispielsweise Rechtsform, Firmensitz, Registergericht, Handelsregisternummer etc.) von Kaufleuten. Es war allerdings umstritten, ob die Pflichtangaben nur für geschäftliche Erklärungen in Briefform gelten oder auch für E-Mails. Durch den Zusatz „Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form“ hat der Gesetzgeber nun klargestellt, dass es für die Pflichtangaben auf die Brief-

form nicht ankommt. Die Gesetzesänderung steht damit in Einklang mit der schon bisher vertretenen herrschenden Meinung in der juristischen Literatur.

Durch zahlreiche gesetzliche Querverweise gelten die Pflichtangaben zudem für in der Öffentlichkeit typischerweise nicht als Kaufmann angesehene Gesellschaften. Sie betreffen ferner als Partnerschaftsgesellschaft organisierte Freiberufler, Stiftungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Auch diese müssen in ihre geschäftlichen E-Mails die gesetzlich geforderten Informationen aufnehmen.

Zwangsgeld bei Verstößen

Von einer Nichtbeachtung der neuen Pflichtinhalte ist abzuraten. Verstöße sind mit Zwangsgeld bedroht und können auch zu kostenpflichtigen Abmahnungen durch Wettbewerber führen. Es ist daher zu empfehlen, die Angaben direkt in die übliche Signatur aufzunehmen.

Aktuelle Gesetze und Verordnungen online

Die Kammer berichtet regelmäßig über aktuelle Gesetze, Verordnungen und Ministerialerlasse, die für die Mitglieder von Interesse sind. Das Innenministerium hat darüber hinaus ein öffentlich zugängliches und kostenfreies Internetportal geschaffen. In diesem sind die jeweils aktuellen Gesetzesänderungen eingestellt. In einem kostenpflichtigen Bereich kann darüber hinaus nach verschiedenen Selektionsbedingungen gesucht werden. Außerdem ist das Portal mit einer Datenbank der Landesregierung verlinkt, in der nach verschiedenen Kriterien Gesetz- und Verordnungsblätter sowie Ministerialblätter und weitere Unterlagen zurück bis zum Jahr 1946 recherchierbar sind. Die Seite ist erreichbar unter <http://sgv.im.nrw.de>

Rechtliche Erstberatung

Die IK-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung an:

Dr. jur. Astrid Hunger und Ass. Ursula Berg, Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, montags, mittwochs und donnerstags 9-12 Uhr. Tel. 0211-13067-116, Fax 0211-13067-150

RAIn Friederike von Wiese-Ellermann, montags bis freitags 8.30-12.30 und 14.00-18.00 Uhr, Tel. 0521-82092, Fax 0521-84199

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt, montags bis freitags 9 bis 18 Uhr, Tel. 0228-653550, Fax 0228-632372.

DER RECHTSFALL

HOAI-Mindestsatzunterschreitung durch Beauftragung ohne Leistungsphase 1?

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 23. November 2006 - VII ZR 110/05 als letzte Instanz zu der Frage Stellung bezogen, ob durch eine Beauftragung, bei der die Leistungsphase 1 vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen ist, eine unzulässige HOAI-Mindestsatzunterschreitung vorliegt. Nein, so der BGH.

Danach ist die Leistungsphase 1 in den Leistungsphasen 2 und 3 nicht zwingend enthalten, und in der Nicht-Beauftragung dieser notwendigen Vorleistungen liegt keine verdeckte HOAI-Mindestsatzunterschreitung.

Diesen Fall haben drei Gerichte unterschiedlich beurteilt

Zunächst war das Landgericht Magdeburg mit dem Problem befasst:

Durch schriftlichen Vertrag hatte die Auftraggeberin die TWPL-Ingenieure, bzw. die Ingenieur-GBR, mit Leistungen der Tragwerksplanung gemäß den Leistungsphasen 2-4 beauftragt. Die Leistungsphase 1 wurde in dem Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Das Landgericht Magdeburg hatte ein Gutachten eingeholt, das ergab, dass die Leistungen der Leistungsphase 2-4 nur dann erbracht werden konnten, wenn zuvor auch die Leistungen der Phase 1 – Grundlagenermittlung – erbracht worden waren.

Trotzdem hat das Landgericht Magdeburg nur die Leistungsphasen 2 und 3 als vergütungspflichtig angesehen, nicht aber die Leistungen nach Leistungsphase 1. Das Landgericht Magdeburg stützte sich auf das Argument, dass die Leistungsphase 1 ausdrücklich nicht beauftragt war.

Berufung vor dem OLG

Die Tragwerksplaner gehen in die Berufung vor dem OLG Naumburg und

erhalten dort insofern Recht, als das OLG Naumburg sagt, auch die Leistungsphase 1 müsse vergütet werden, da diese Leistungen ein notwendiger, vorausgehender Entwicklungsschritt für die weiteren Leistungsphasen sei. Soweit der Vertrag ausdrücklich die Leistungsphase 1 ausgeschlossen habe, liege darin eine verdeckte Mindestsatzunterschreitung, die gemäß § 4 Abs. 2 HOAI unwirksam sei.

Ähnlich hatten bereits das OLG Düsseldorf in der Entscheidung IBR 1999, 426 hinsichtlich eines Tragwerksplaners und das Kammergericht Berlin IBR 1996, 250 im Falle eines Architekten entschieden. In den beiden zitierten Fällen hatte allerdings der Planer einen *umfassenden* Auftrag erhalten.

Hier musste sich das OLG Naumburg mit der Frage des ausdrücklichen Leistungsausschlusses befassen. Es geht um die zentrale Frage, ob auch nicht vereinbarte, aber notwendig erbrachte Leistungen zu vergüten sind.

Das OLG Naumburg urteilt, dass in einem solchen Fall der Auftraggeber das Honorar für die objektiv erforderlichen und auch erbrachten Planungsleistungen an den Ingenieur zu zahlen hat, jedenfalls nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung.

Mit diesem Urteil hat sich wiederum der Auftraggeber nicht zufrieden gegeben und legte Revision zum Bundesgerichtshof ein – dieser hebt die Berufungsentscheidung auf.

Im Ergebnis muss der Auftraggeber die Leistungsphase 1 jedenfalls nicht aus dem Vertrag heraus vergüten, da es ihm durch geschickte Vertragsgestaltung gelungen ist, den Leistungsumfang auf die Leistungsphasen 2 und 3 zu beschränken.

Allein der Umstand, dass eine Leistung erbracht wird, macht ihn noch nicht zum Vertragsgegenstand. Ist eine Leistung tatsächlich nicht Vertragsgegenstand geworden, so greifen auch nicht die preisrechtlichen Bestimmungen über die HOAI-Mindestsätze.

Von dem Berufungsgericht in Naumburg ist nicht festgestellt worden, ob die Vertragsparteien sich wegen der Grundlagenermittlung vor Abschluss des schriftlichen Vertrages gesondert geeinigt haben. Es fehlte auch an der Feststellung, ob die Ingenieure diese Aufgabe vollständig erfüllt haben. Es fehlt also bisher eine Prüfung, ob die Ingenieure möglicherweise einen Vergütungsanspruch haben, der nicht aus dem schriftlichen Ingenieurvertrag resultiert, wohl aber aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten, wie Bereicherungsrecht oder Geschäftsführung ohne Auftrag.

BGH hebt Berufungsurteil auf

Der Bundesgerichtshof hat daher das Berufungsurteil insofern aufgehoben, als der Auftraggeber verurteilt worden ist, auch Honorar für die Leistungsphase 1 an die Ingenieure zu bezahlen.

Die Sache ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG Naumburg zurückverwiesen worden.

Es bleibt abzuwarten, welche Entscheidung das Berufungsgericht nun zur Frage der Vergütung für die Leistungsphase 1 aus den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag oder nach Bereicherungsrecht trifft.

Quelle: IBR-Werkstatt-Beitrag Februar 2007

Für Rückfragen: RAin Friederike von Wiese-Ellermann, Tel. 0521-82092, Fax 0521-84199

INGENIEURAKADEMIE WEST E.V.

Programmangebot im 2. Quartal

01. FACHTAGUNG

05.06. Brandschutz-Tagung 2007

03. SCHALLSCHUTZ - WÄRMESCHUTZ - ENERGIEEINSPAR- VERORDNUNG- ENERGIEPASS

16.04. Gebäudeenergieeffizienz beim Bauen im Bestand. Möglichkeiten und Grenzen der EnEV

18.04. Energieeffizientes Bauen in der Praxis

25.04. Energieausweis 2007 – praktische Umsetzung

26.04. Lernwerkstatt: Seminar-Workshop zur DIN V 18599 „Energetische Bewertung von Gebäuden“ - als interdisziplinäre Teamarbeit

10.05. Wärme- und Feuchteschutz bei der Altbausanierung

24.05. Luftdichtheit von Gebäuden

01.06. Wärmepumpen - Einführung

12.06. Schallschutz in Gebäuden

13.06. Bauphysikalische Aspekte des Holzbau

04. STANDSICHERHEIT - TRAGWERKSPLANUNG - ERD- UND GRUNDBAU

08.05. Praxisorientierte Bemessung im Stahlbeton bei Zwangbeanspruchung: Auffangwanne, Hochbaudecke, Kranbahn, Turm, Unterzug

11.05. Sicherheitsmanagement bestehender baulicher Anlagen

23.05. Verstärken von Stahlbetonbauteilen

24.05. Wasserundurchlässige Betonkonstruktionen im Grundwasser nach der WU-Richtlinie des DAfStb

11.06. bis 15.06. Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (5-tägig)

13.06. Die neue Normenreihe DIN 1055 - Einwirkungen auf Tragwerke

05. BAULICHER BRANDSCHUTZ (1)

03.05. Bauen im Bestand: Bestandschutz und Ermessensfragen bei problematischen Bauten auf der Grundlage der Rechtsprechung

05.06. Brandschutz-Tagung 2007

06. ENERGIEBERATUNG

26.04. bis 11.05. Lehrgang „Vor-Ort-Berater“ (4-tägig)

07. ÖFFENTLICHE BESTELLUNG UND VEREIDIGUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN

19.04. Selbständiges Beweisverfahren gemäß § 485 ff. ZPO

19.04. Der Ortstermin des Sachverständigen

15.05. Der Sachverständige als Schiedsgutachter

31.05. Der Sachverständige als Privatgutachter und als Gerichtsgutachter

10. KOORDINATOR NACH BAUSTELLENVERORDNUNG

23.04. bis 25.04. Lehrgang: Spezielle Koordinatorenkenntnisse nach RAB 30 (3-tägig)

26.04. Arbeitsschutzfachliche Kenntnisse für Koordinatoren nach Baustellenverordnung

27.04. Erfahrungsaustausch der Koordinatoren nach Baustellenverordnung

12. PROJEKTMANAGEMENT – KOSTENPLANUNG

03.05. bis 05.05. Projektmanagement - effizientes Management und Steuerung von Immobilienprojekten (3-tägig)

13. BAU- UND PLANUNGSRECHT – VERMESSUNGSWESEN

15.05. Novellierung von § 6 BauO NRW – Abstandflächen

21.05. bis 23.05. Die Anforderungen an Bauvorlagen und Antragstellung durch den bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser (3-tägig)

15. KOMMUNIKATION – MARKETING

11.05. Präsentation- und Vortragstechnik für Bauingenieure

(Nicht erwähnte Themenbereiche: kein Programmangebot im 2. Quartal 2007)

Als Serviceleistung wird die IK-Bau NRW die Namen der Mitglieder veröffentlichen, die an dem Lehrgang „Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076“ teilgenommen haben. Dies gilt für Lehrgänge, die in Zusammenarbeit mit dem BMVBS, der BAST und den Straßenbauverwaltungen der Länder durchgeführt werden. Damit kommt die Kammer auch Wünschen von Auftraggebern nach, die sich zwecks einer möglichen Auftragsvergabe nach Personen erkundigten, die an einem solchen Lehrgang teilgenommen hatten. Die Namen sind auf der Kammerhomepage über die „Ingenieursuche“ in der „Suche nach Qualifikationen“ unter „Fachlisten“ zu finden.

Bauwerksprüfung: Seminarteilnehmer jetzt im Internet

Für eine Veröffentlichung der Daten gilt folgendes:

- Mitglieder, die an einem entsprechenden Lehrgang der Ingenieurakademie West e.V. teilgenommen haben, senden ausschließlich das bereit gestellte Formblatt ausgefüllt zurück.

- Mitglieder, die an dem Lehrgang des Berufsförderungswerkes des hessischen Baugewerbes e.V. (Lehrbauhof Lauterbach) oder der Bayerischen BauAkademie (Feuchtwangen) teilgenommen haben, legen dem Formular zusätzlich eine Kopie der entsprechenden Bescheinigung über die Teilnahme an diesem Lehrgang bei.

Das Formular steht unter www.ikbaunrw.de/446.0.html zum Download bzw. Ausdruck zur Verfügung.

Altersvorsorge-Sicherung für Selbstständige

Der Deutsche Bundestag hat im Dezember den Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung in der Fassung der Drucksache 16/3844 beschlossen. Damit soll die Altersvorsorge Selbstständiger in gleicher Weise vor dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger geschützt werden wie der Rentensanspruch abhängig Beschäftigter.

Bislang genossen die Einkünfte Selbstständiger keinen Pfändungsschutz. Sie unterlagen unbeschränkt, auch wenn sie ausschließlich der Alterssicherung dienten, der Einzel- oder Gesamtvollstreckung. Dies konnte in Einzelfällen dazu führen, dass Selbstständige ihre gesamte Alterssicherung verloren und im Alter auf staatliche Unterstützung angewiesen waren.

Erhöhter Pfändungsschutz ...

Durch den neuen Pfändungsschutz werden nun insbesondere die am weitesten verbreiteten Form der Alterssicherung Selbstständiger – die Lebensversicherung und die private Rentenversicherung – gegen einen schrankenlosen Vollstreckungszugriff abgesichert. Diese Vorsorgeformen sind künftig nur wie Arbeitseinkommen pfändbar.

... aber nur für Altersvorsorge-Kapital

Dem neuen Pfändungsschutz sind aber auch Schranken gesetzt. Um zu verhindern, dass Vermögenswerte missbräuchlich dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden, ist der Pfändungsschutz auf solches Vorsorgekapital beschränkt, das von dem Berechtigten unwiderruflich in seine Altersvorsorge eingezahlt wurde.

Die Leistungen aus dem angesparten Kapital dürfen erst mit Renteneintritt oder im Falle der Berufsunfähigkeit ausschließlich als lebenslange Rente erbracht werden. Überdies hat der Versicherungsnehmer unwiderruflich darauf zu verzichten, über seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen.

Außer für den Todesfall darf kein Kapitalwahlrecht vereinbart sein.

GEBURTSTAGE

MÄRZ

- 60 Jahre** Dipl.-Ing. Klaus Kranenberg
Dr.-Ing. Helmut Sixt
Dipl.-Ing. Antonius Strietholt
Dipl.-Ing. Lorenz Schulte, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernhard Ellerbrock, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Riza Baltirer
Dipl.-Ing. Volker Klare
Dipl.-Ing. Rüdiger Klement
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Schneider, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl-Heinz Lübbers
Dipl.-Ing. Günter Gürke, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernhard-Alfons Thoms, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ekkehard Knoth, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Frank Schimpff
- 65 Jahre** Dipl.-Ing. (FH) Peter Hippe
Dipl.-Ing. Walter Drewnowski, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans-Friedrich Bramey, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Michael Flasche, ÖbVI
Dipl.-Ing. Günter Lucas, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Müller, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus Nühlen
Dipl.-Ing. Gottfried Kochs, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans Peter Schulze
Dipl.-Ing. Winfried Hagen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Elmar Fischer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Fritz Strate, Beratender Ingenieur
- 70 Jahre** Dipl.-Ing. Wilhelm Kurt Dontale, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Arno Koll
Dipl.-Ing. Karlheinz Jansen
Dipl.-Ing. Heinz Kreckel, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Manfred Wiesten, Beratender Ingenieur
Ing. (grad.) Manfred Bednarowicz
Dipl.-Ing. Klaus Höler
Dipl.-Ing. Rudolf Schür
Dipl.-Ing. Dieter Eschenfelder
Dipl.-Ing. Manfred Güldenhaupt, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jürgen Bernhardt, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Mohammad Hassan Molavi Vasse'i
- 75 Jahre** Dipl.-Ing. Oskar Hahn, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Günter Ries
Dipl.-Ing. Eckhard Günzel, Beratender Ingenieur
- 80 Jahre** Dipl.-Ing. Wolfgang Lützenberger
- 81 Jahre** Ing. Heinz Browsers, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ernst Korte, Beratender Ingenieur
- 82 Jahre** Dipl.-Ing. Klaus Romeiss
- 83 Jahre** Dipl.-Ing. Josef Heering, Beratender Ingenieur